

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 20. April 2016

Nr. 16

Inhalt	Seite
05.04.2016 - Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	298
12.04.2016 - Beschluss über die Jahresrechnung 2011 und Entlastung der Gemeinde Diekholzen	299
12.04.2016 - Beschluss über die Jahresrechnung 2012 und Entlastung der Gemeinde Diekholzen	300
15.04.2016 - Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Eschershausen, Landkreis Holzminden 105, Samtgemeinde Duingen	301
18.04.2016 - Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen	303
18.04.2016 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 11. September 2016	305
18.04.2016 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Hildesheim am 11. September 2016 und einer etwaigen Stichwahl am 25. September 2016	310

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

05.04.2016

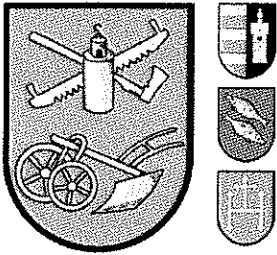
Einladung

zu einer Sitzung der Verbandsversammlung am 28.04.2016 um 11:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 325

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2015 – Verbandsdrucksache Nr. 340 –
3. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Frühförderung
-20 02 (16) vom 10.09.2015 –
4. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Schulträgerschaft
-20 02 (16) vom 10.09.2015 –
5. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2013
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2013
-14 01 (13) vom 18.12.2015 –
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

S p e e r



GEMEINDE DIEKHOLZEN

Landkreis Hildesheim

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2011 und Entlastung

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 07. April 2016 beschlossen:

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2011 wird gemäß § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Der im Jahresergebnis erzielte Überschuss in Höhe von insgesamt 225.996,07 € wird der Überschussrücklage gemäß § 124 NKomVG zugeführt.

Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für die Jahresrechnung 2011 erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 14.04.2016 bis 21.04.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, Zimmer OG 06, öffentlich aus.

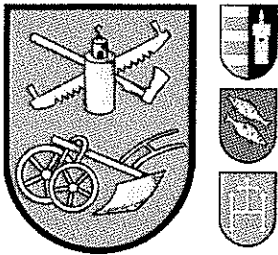
Diekholzen, den 12.04.2016

Die Bürgermeisterin

Dieckhoff-Hübinger

(Dieckhoff-Hübinger)





GEMEINDE DIEKHOLZEN

Landkreis Hildesheim

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2012 und Entlastung

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 07. April 2016 beschlossen:

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2012 wird gemäß § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Der im Jahresergebnis erzielte Überschuss in Höhe von insgesamt 215.926,56 € wird der Überschussrücklage gemäß § 124 NKomVG zugeführt.

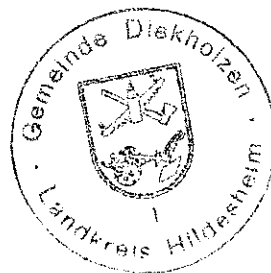
Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für die Jahresrechnung 2012 erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 14.04.2016 bis 21.04.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, Zimmer OG 06, öffentlich aus.

Diekholzen, den 12.04.2016

Die Bürgermeisterin

Dieckhoff-Hübinger
(Dieckhoff-Hübinger)





Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Eschershausen 02/1 - 18/16

Hildesheim, 15.04.2016
Tel.: (05121) 9129-839

Beschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden 105

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Samtgemeinde	Gemarkung	Fluren
Eschershausen-Stadtoldendorf	Eschershausen	5 (tlw.), 6 (tlw.), 11 (tlw.), 12 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.), 15 (tlw.), 19 (tlw.)
Eschershausen-Stadtoldendorf	Holzen	3 (tlw.), 4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.)
Eschershausen-Stadtoldendorf	Lüerdissen	1 (tlw.), 3 (tlw.), 4 (tlw.)
Eschershausen-Stadtoldendorf	Scharfoldendorf	3 (tlw.), 4 (tlw.), 5, 6

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 807Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eschershausen und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eschershausen, Landkreis Holzminden 105"

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - **im Bürgerbüro der Stadt Eschershausen - Zimmer 1 - Raabestraße 10, 37632 Eschershausen** zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können der Beschluss, die Gebietskarte, die Übersichtskarte und die Liste der Verfahrensflurstücke im Internet unter www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Bäkermann

GEMEINDE GIESEN
-Der Bürgermeister-

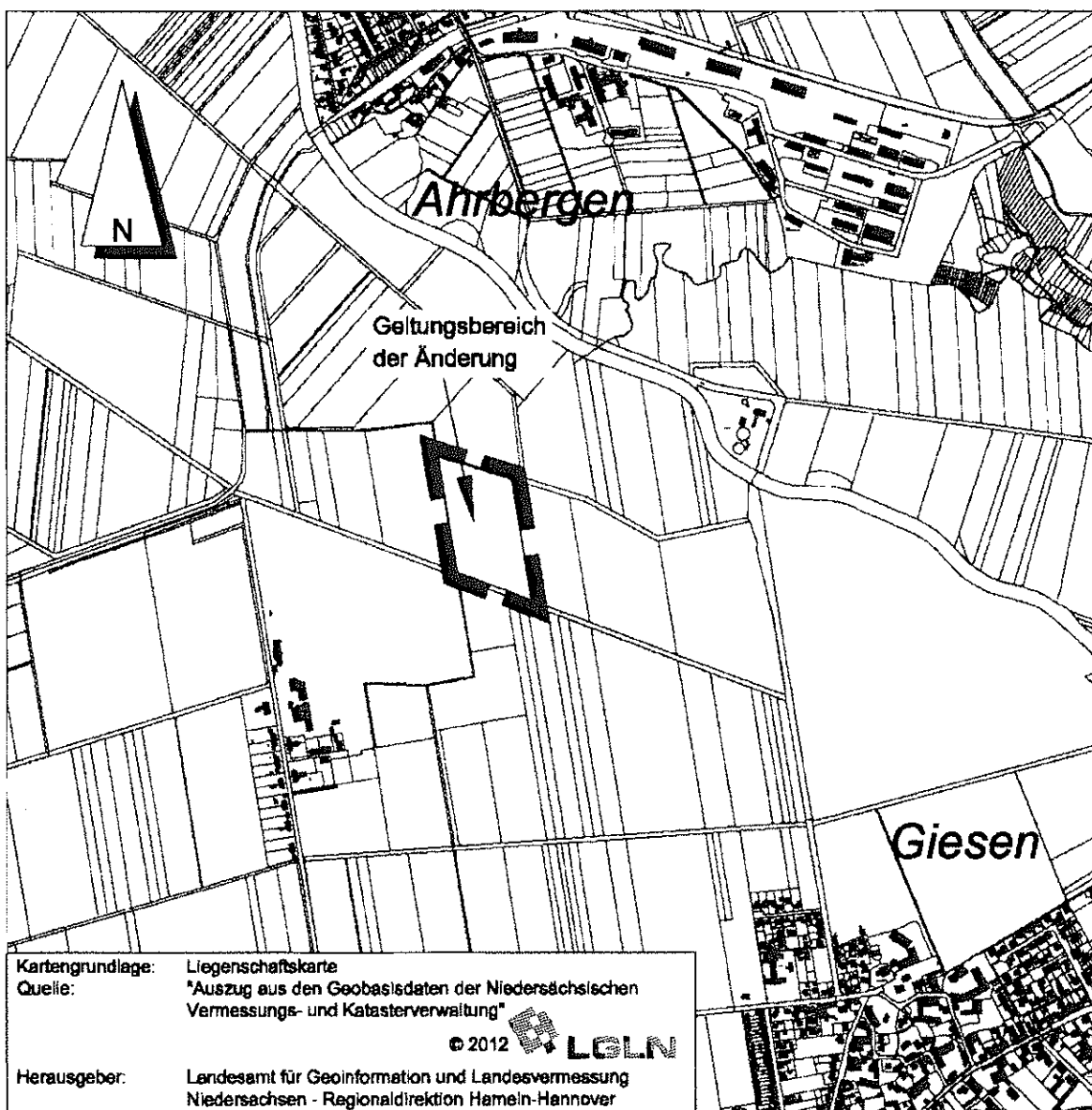
GIESEN; DEN 18.04.2016

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 25.02.2016 Az: 15-11-50 die vom Rat der Gemeinde Giesen am 12.10.2015 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Planbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage Giesens unmittelbar nördlich des Kalibergs und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:15.000 dargestellt begrenzt:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 1.Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	15.00-18.00 Uhr
Sowie nach Vereinbarung	

Von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

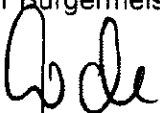
Weiterhin wird gem.§215 Abs.2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. Nach§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Nicht zutreffend
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister


(Andreas Lücke)

Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 11. September 2016

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320), gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2016. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 11. Mai 2015 (in Kraft getreten am 22. Mai 2015) festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 am

11. September 2016, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

stattfinden.

1. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2021 beträgt **64 Kreistagsabgeordnete**.

2. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Nach § 7 Abs. 1 NKWG wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt.

Im Landkreis Hildesheim sind gemäß § 7 NKWG **12 Wahlbereiche** gebildet worden, die wie folgt abgegrenzt sind:

	Einwohner	Einwohner gesamt
<u>Wahlbereich A</u>		
Stadt Sarstedt	18.709	26.463
Gemeinde Algermissen	7.754	
<u>Wahlbereich B</u>		
Gemeinde Nordstemmen	11.989	20.745
Stadt Elze	8.756	
<u>Wahlbereich C</u>		
Samtgemeinde Gronau (Leine)	13.366	24.329
Samtgemeinde Duingen	5.015	
(ab 01.11.2016 Fusion zur Samtgemeinde Leinebergland)		
Samtgemeinde Sibbesse	5.948	
(ab 01.11.2016: Gemeinde Sibbesse)		

	Einwohner	Einwohner gesamt
<u>Wahlbereich D</u>		
Stadt Bockenem	9.676	20.110
Samtgemeinde Lamspringe (ab 01.11.2016: Gemeinde Lamspringe)	5.696	
Samtgemeinde Freden (Leine) (ab 01.11.2016: Gemeinde Freden)	4.738	
<u>Wahlbereich E</u>		
Stadt Alfeld	18.938	18.938
<u>Wahlbereich F</u>		
Stadt Hildesheim (Nord, mit Stadtmitte/Neustadt, Nordstadt) Wahlbezirke 1 – 16, 37 – 39	25.092	25.092
<u>Wahlbereich G</u>		
Stadt Hildesheim (Ost; mit Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispenstedt, Einum, Oststadt/Stadtfeld) Wahlbezirke 18 – 28, 54 – 60	22.426	22.426
<u>Wahlbereich H</u>		
Stadt Hildesheim (Süd; mit Itzum/Marienburg, Marienburger Höhe/Galgenberg, Ochtersum) Wahlbezirke 29 – 36, 61 - 73	25.796	25.796
<u>Wahlbereich I</u>		
Stadt Hildesheim (West; mit Himmelsthür, Moritzberg/Bockfeld, Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode, Sorsum) Wahlbezirke 17, 40 – 53, 74 - 84	26.739	26.739
<u>Wahlbereich K</u>		
Gemeinde Holle	7.093	22.871
Gemeinde Schellerten	7.983	
Gemeinde Söhlde	7.795	
<u>Wahlbereich L</u>		
Stadt Bad Salzdetfurth	13.218	19.741
Gemeinde Diekholzen	6.523	
<u>Wahlbereich M</u>		
Gemeinde Harsum	11.424	21.105
Gemeinde Giesen	9.681	
	insgesamt:	274.355

3. **Wahlberechtigung**

Zur Wahl der Kreistagsabgeordneten sind nach § 48 Abs. 1 NKomVG Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG.
Danach sind zur bzw. zum Kreistagsabgeordneten Personen wählbar, die am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Wahl der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen** für diese Wahl.

6. Wahlvorschläge

Die Kreistagsabgeordneten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, **höchstens 9 Bewerberinnen und Bewerber**, enthalten.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf **den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Dabei können Personen sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern es ist auch möglich, dass sie eine andere Person für die Wahl vorschlagen.

Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an den kommunalen allgemeinen Neuwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **13. Juni 2016** (90. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- ♦ den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- ♦ die Bezeichnung des Wahlgebietes und des Wahlbereichs.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **30 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 21 Abs.10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)
- Bündnis! für den Landkreis Hildesheim (Bündnis!)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 25. Juli 2016, 18.00 Uhr.

Hildesheim, den 18.04.2016
Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin
In Vertretung**


Armbrecht

Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Hildesheim am 11. September 2016 und einer etwaigen Stichwahl am 25. September 2016

Gemäß §§ 45b und 45i des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320), gebe ich folgendes bekannt:

Der Kreistag hatte am 09.12.2013 beschlossen, bis zum 31.10.2016 auf die Durchführung einer Landratswahl zu verzichten. In seiner Sitzung am 16.03.2016 hat der Kreistag den Wahlverzicht aufgehoben und gleichzeitig beschlossen, dass die Wahl einer neuen Landrätin oder eines neuen Landrates am

11. September 2016, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

stattfindet.

Die Amtszeit der neuen Landrätin oder des neuen Landrates beginnt, sobald diese bzw. dieser die Annahme der Wahl erklärt.

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim.

2. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Landrätin oder des Landrates sind nach § 48 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG. Danach können Personen gewählt werden, die

- am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt sind,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und

- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Wahl der Landrätin oder des Landrates

Nach § 80 Abs. 6 NKomVG ist die Landrätin oder der Landrat Beamtin bzw. Beamter auf Zeit und hauptamtlich tätig.

Die Landrätin oder der Landrat wird von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Gibt es **mehrere** zugelassene **Wahlvorschläge**, ist als Landrätin oder Landrat gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Person diese Voraussetzung, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleiterin zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Verzichtet eine Person auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Stichwahl mit der verbliebenen Person statt. Wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, findet eine neue Direktwahl statt.

Gibt es nur **einen** zugelassenen **Wahlvorschlag**, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, wird eine neue Direktwahl durchgeführt.

5. Stichwahl

Für den Fall, dass eine Stichwahl durchzuführen ist, findet diese am

25. September 2016, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

statt.

6. Wahlvorschläge

Die Landrätin oder der Landrat wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine Bewerberin oder einen Bewerber** enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf einem Einzelwahlvorschlag können Einzelpersonen sich selbst oder eine andere Person für die Wahl vorschlagen. **Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 NKWG).**

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag durch mindestens eine Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **26. Juli 2016** (47. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens **310 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG **nicht erforderlich** für den bisherigen Amtsinhaber, Herrn Landrat Reiner Wegner.

Diese Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs.10 Nrn. 1 bis 4 NKWG ebenfalls **nicht erforderlich** bei folgenden Parteien oder Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)
- Bündnis! für den Landkreis Hildesheim (Bündnis!)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

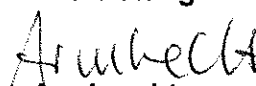
Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder der Landrates des Landkreises Hildesheim möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, den 8. August 2016, 18.00 Uhr.

Hildesheim, den 18.04.2016
Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin
In Vertretung**


Armbrecht